

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1997

Nr. 84* Pfingsten 1997. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Liebe Schwestern und Brüder,

Die am Pfingsttag versammelte Menge entsetzte und verwunderte sich, dass ein jeder in seiner eigenen Sprache hören konnte, was die Galiläer redeten.

Die Geschichte »dieses Jesus, den Gott auferweckt hat«, in seiner eigenen Sprache zu hören, ist Gottes Pfingstgeschenk an uns alle. Darüber hinaus aber zeigt uns das Pfingstwunder, dass das Evangelium nicht auf eine Sprache oder Kultur beschränkt ist.

Die Konferenz für Weltmission und Evangelisation, die vom 24. November bis 3. Dezember 1996 zum Thema »Zu einer Hoffnung berufen – das Evangelium in verschiedenen Kulturen« in Brasilien stattgefunden hat, hat sich im Geist von Pfingsten darum bemüht, »besser zu verstehen, auf welche Weise das Evangelium eine Herausforderung für alle menschlichen Kulturen darstellt«, und gleichzeitig, »wie uns eine Kultur ein besseres Verständnis des Evangeliums vermitteln kann«.

Die Konferenz bekräftigte: »Die Hoffnung, die aus dem Evangelium kommt, findet ihren Ausdruck in dem gnadenreichen Kommen Gottes in Jesus von Nazareth. Wir sind der Überzeugung, dass die Kirche gestern wie heute in erster Linie dazu berufen ist, Gottes Mission in Gottes Welt auszurichten. Doch diese Mission darf heute nicht in engen Kategorien verstanden werden – sie muss die Mission eines jeden Gliedes der Kirche sein, sie muss von jedem Ort an alle Orte ausgehen und sie muss alle Aspekte des Lebens in einer sich rasch verändernden Welt vieler Kulturen umfassen.«

Wir leben in einer kritischen Zeit und erfahren die Vielfalt unserer Welt anders als zuvor. Wir sehen, wie politische und wirtschaftliche Spaltungen Schmerz und Leid verursachen. Wir sehen den Zorn von Gemeinschaften, die durch Ausbeutung marginalisiert werden. Wir sind angerührt von den Geschichten derer, die angesichts von Hoffnungslosigkeit den Kampf aufnehmen.

Die Pfingstgeschichte dringt in diese gespaltene Welt ein, um uns zu verkündigen, dass wir nicht Gefangene des spaltenden Geistes unserer Zeit bleiben müssen. Pfingsten bekräftigt die Verschiedenheit der Völker, die die Kraft des Heiligen Geistes zusammenhält. Wir lassen uns von denen anregen, denen es gegeben ist, das Evangelium in Situationen der Spaltung und Gebrochenheit zu leben, sich über die Verzweiflung zu erheben, Hoffnung zu nähren und Gemeinschaft aufzubauen.

Pfingsten ruft uns alle dazu auf, dem Geist der Angst und Spaltung abzuschwören, indem wir uns Christus öffnen, der unsere eine Hoffnung ist. Pfingsten ruft jeden einzelnen von uns auf, in seiner Gemeinde und Nachbarschaft diejenigen anzusprechen, die wir zurückgewiesen haben, Wunden zu heilen, die die Intoleranz gerissen hat, und neue Möglichkeiten zu suchen, um die allumfassende Liebe Gottes zur ganzen Menschheit zum Ausdruck zu bringen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:-

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Pfarrerinnen Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Nr. 85* Anlage für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive.

Nachstehend wird die ab 1. April 1997 gültige Fassung der Anlage zur Gebührenordnung veröffentlicht.

Hannover, den 1. April 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident

**Anlage
für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin
zur Gebührenordnung
für die Benutzung kirchlicher Archive**

Gebühren und Kosten

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 2.1 a) | |
| 1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) | 6,00 DM |
| 1.2 bis zu 1 Tag | 10,00 DM |
| 1.3 bis zu 1 Woche | 30,00 DM |
| 1.4 bis zu 1 Monat | 70,00 DM |
| 2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Registrierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte, Anfertigung historischer Gutachten sowie mündliche und schriftliche Auskünfte (§ 2.1 b, § 2.1 c, § 2.2) je angefangene Viertelstunde | |
| für eine geprüfte Fachkraft | 16,00 DM |
| für eine Verwaltungskraft | 12,00 DM |
| 3. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 2.3) je Sendung | 35,00 DM |

- | | |
|---|-------------------------------|
| 4. Für das Recht der Wiedergabe/Reproduktion von Archivgut (§ 2.4): | |
| 4.1 Schwarz-Weiß-Aufnahmen in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften min. | 30,00 DM |
| max. | 150,00 DM |
| 4.2 Schwarz-Weiß-Aufnahmen für Bucheinbände und Schallplattenhüllen | das 1,5fache von 4.1 |
| 4.3 Schwarz-Weiß-Aufnahmen für Plakate usw. | das 2fache von 4.1 |
| 4.4 Farbaufnahmen | das 2fache von 4.1 und 4.2 |
| 4.5 Neuauflagen | das 0,3fache von 4.1 bis 4.3 |
| 4.6 zu Werbezwecken | das 3–10fache von 4.1 bis 4.3 |
| 4.7 Film, Fernsehen | das 5fache von 4.1 bis 4.3 |
| 5. Für die Wiedergabe und Vervielfältigung (§ 4.2): | |
| 5.1 Elektrokopie von Archivgut, auch auf dem Lese-Druckgerät, in DIN A 4 oder DIN A 3 | 1,00 DM |
| 5.2 Elektrokopie von sonstigen Unterlagen in DIN A 4 oder DIN A 3 | 0,30 DM |
| 5.3 Fotoaufträge Schwarz-Weiß: einfache Kleinbildaufnahme | 1,00 DM |
| 5.4 Fotoaufträge Schwarz-Weiß: schwierige Kleinbildaufnahme | 2,00 DM |
| 5.5 Zuschläge bei erhöhtem Arbeitsaufwand und bei Ausführung durch gewerbliche Fachbetriebe je angefangene Viertelstunde | 8,00 DM |
| 6. Für die Ausfertigung und Beglaubigung (§ 4.3): | |
| 6.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde | 8,00 DM |
| 6.2 Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift | 6,00 DM |
| 7. Die beim Versand von Archivgut (§ 4.4) anfallenden Kosten für Porto, Versicherung und Mahnungen gehen zu Lasten des Benutzers. | |

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

**Nr. 86* 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.
Vom 5. Februar 1997.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
Das gliedkirchliche Recht kann eine abweichende Regelung treffen.
2. § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
(6) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im Bereich der kirchlichen Verwaltung bestimmen, daß ein Kirchenbeamter, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

Das Kirchenbeamten-gesetz wird ferner wie folgt geändert:

1. In § 54 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl »62« durch »63« ersetzt.
2. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »zweiundsechzigsten« durch die Zahl »63.« ersetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem eine entsprechende Änderung von § 42 Absatz 4 des Bundesbeamten-gesetzes in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 87* Verordnung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 5. Februar 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 4. März 1992 (ABl. EKD 1993 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

»§ 1

Auf die Arbeitsverhältnisse der in den Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union – ehemaliger Bereich Ost – privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit finden die Bestimmungen der als Anlage beigefügten Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) und der zusätzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei künftigen Änderungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) nichts anderes bestimmt wird.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im bisherigen Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung »1« gestrichen und die Kurzbezeichnung »KAVO-Ang.« durch die Kurzbezeichnung »KAVO« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 88* 5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band.

Vom 5. Februar 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band 2. Teil, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD 1988 S. 382), wird wie folgt geändert:

Die Ordinationsanrede (Vorhalt) erhält folgende Fassung:

Liebe Gemeinde, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

Durch die Taufe seid ihr alle zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dient alle Arbeit in der Kirche. Christus ruft zu besonderen Diensten einzelne Glieder der Gemeinde. Ihr braucht sie, sie brauchen euch.

Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Die eigene theologische Weiterarbeit ist für dich unerlässlich.

In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören. Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt vor Gott und den Menschen für alle ein, die deinen Beistand brauchen. Vor dem Richtstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst.

Verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden

aufgelegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht. Er spricht: Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderung gemäß dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 89* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland.**

Vom 5. Februar 1997.

Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 90* **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 für die Evangelische Landeskirche Anhalts.**

Vom 5. Februar 1997.

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 91* **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland.**

Vom 5. Februar 1997.

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 92* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 5. Februar 1997.

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 93* **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland.**

Vom 5. Februar 1997.

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 94 Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz).

Vom 28. November 1996. (GVM 1997 Sp. 59)

Präambel

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, im Bereich des kirchlichen Dienstrechts die Voraussetzungen für die Ausgestaltung neuer Dienstverhältnisse für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu schaffen.

I. Abschnitt

Grundbestimmungen, Geltungsbereich

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Der Kirchengeschauß kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes auf Antrag der oder des Betroffenen im Einzelfall von der Anwendung entgegenstehender kirchlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Dienstrechts absehen.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in einem Teildienstverhältnis oder gemeinsamen Dienstverhältnis gelten im übrigen die für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte allgemein geltenden Vorschriften.

§ 2

Geltungsbereich

Abschnitt II dieses Kirchengesetzes gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Er gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

II. Abschnitt

Neue dienstrechtliche Regelungen im Bereich des Pfarrerrechts

1. Teilbeschäftigungen

in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

§ 3

Begründung

(1) Ein Dienstverhältnis kann als Teildienstverhältnis (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag), in der Regel mit der Hälfte oder drei Vierteln eines vollen Dienstverhältnisses begründet werden.

(2) Das Dienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet.

(3) Die Vernehmung einer Pfarrstelle in einem Teildienstverhältnis bedarf der Genehmigung des Kirchengeschusses. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(4) Bei Gemeindepfarrstellen ist der Antrag auf Vernehmung einer Pfarrstelle in einem Teildienstverhältnis im Zusammenhang mit dem Antrag auf Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu stellen.

§ 4

Teildienstverhältnis auf Lebenszeit

(1) Das Teildienstverhältnis als solches kann unbefristet auf Lebenszeit als Teildienstverhältnis gestaltet werden.

(2) Bei einem unbefristeten Teildienstverhältnis besteht kein Anspruch auf eine volle Stelle, unbeschadet des Rechts der Pfarrerin oder des Pfarrers im Teildienstverhältnis, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Der Umfang eines Teildienstverhältnisses kann im Hinblick auf zusätzliche Dienstaufgaben im Einvernehmen befristet auf den Umfang einer Dreiviertelstelle bzw. einer vollen Stelle erhöht werden.

§ 5

Umwandlung eines Dienstverhältnisses in ein befristetes Teildienstverhältnis

(1) Ein volles Dienstverhältnis kann für einen befristeten Zeitraum in ein Teildienstverhältnis umgewandelt werden. Dies führt nicht zum Verlust der Stelle und der Dienstwohnung; der Kirchengeschauß kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Hinblick auf die Dienstwohnung eine abweichende Regelung treffen.

(2) Die Dauer der Befristung soll in der Regel zwischen ein und fünf Jahren betragen. Verlängerungen sind möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist sechs Monate vor dem Ende der Befristung zu stellen.

(3) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Kirchengeschauß auf Antrag ein nach Absatz 2 befristetes Teildienstverhältnis vorzeitig wieder in ein Dienstverhältnis mit vollem Umfang umwandeln.

§ 6

Dienststörung

Der Aufgabenbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers im Teildienstverhältnis ist vor Beginn der Tätigkeit in einer Dienststörung zu regeln. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wird die Dienststörung, die auch die Belange der anderen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer berücksichtigen soll, von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengeschauß erlassen. Die Dienststörung soll von Zeit zu Zeit überprüft und bei Bedarf abgeändert werden.

§ 7

Teildienstverhältnis im gemeindlichen Dienst

(1) Sitz, Stimme und Aufgaben im Kirchenvorstand sind für die Pfarrerin oder den Pfarrer im Teildienstverhältnis im gemeindlichen Dienst in der Gemeindeordnung zu regeln.

(2) Ist eine Pfarrstelle mit zwei Pfarrerinnen und/oder Pfarrern im Teildienstverhältnis besetzt und wird eine oder einer von beiden beurlaubt, kann das Teildienstverhältnis, auf das sie oder er Anspruch hätte, der oder dem anderen auf Antrag für die Dauer der Beurlaubung zusätzlich übertragen werden. Dies gilt auch für Zeiten des Erziehungsurlaubs.

§ 8

Dienstwohnung

(1) Über die Zuweisung oder Belassung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Der Kirchengemeinderat kann auf Antrag der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers und nach Anhörung der Gemeinde beschließen, daß auf die Einhaltung der Residenzpflicht verzichtet wird.

(2) Bei der Berechnung der Dienstwohnungsvergütung wird die volle Pfarrbesoldung zugrunde gelegt.

§ 9

Besoldung und Beihilfe

Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vornahmensatz eines vergleichbaren vollen Dienstverhältnisses. Die Beihilfen, die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen und die Umzugskosten werden in vollem Umfang geleistet.

2. Ehepaar auf einer Pfarrstelle

§ 10

Voraussetzungen

(1) Einem Ehepaar kann, wenn beide Ehegatten die Anstellungsfähigkeit besitzen und ordiniert sind, eine Pfarrstelle gemeinsam verliehen werden. Ist ein Ehegatte bereits Inhaber einer Pfarrstelle, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das gemeinsame Dienstverhältnis nach Abs. 1 wird für beide Ehegatten auf Lebenszeit begründet und hat als Grundlage die eheliche Verbindung.

§ 11

Beendigung

(1) Ein Dienstverhältnis nach § 10 ist als gemeinsames Dienstverhältnis nur unbefristet zulässig.

(2) Ein gemeinsames Dienstverhältnis kann, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, nur gemeinsam beendet werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines Ehegatten beendet oder tritt er in den dauernden Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt werden. Wird ein Ehepartner beurlaubt, kann das Dienstverhältnis, auf das sie oder er Anspruch hätte, der oder dem anderen für die Dauer der Beurlaubung zusätzlich übertragen werden. Dies gilt auch für Zeiten des Erziehungsurlaubs.

(4) Ein gemeinsames Dienstverhältnis kann auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten und des Kirchenvorstandes in zwei Teildienstverhältnisse umgewandelt werden.

(5) Der Kirchengemeinderat kann ein gemeinsames Dienstverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzung, die zur Begründung des gemeinsamen Dienstverhältnisses geführt hat, weggefallen ist. Dies wird vermutet, wenn beide Ehegatten und der Kirchenvorstand übereinstimmend erklären, daß ein solcher Grund gegeben ist.

(6) Wird das gemeinsame Dienstverhältnis eines Theologenehepaares beendet, werden beide Ehegatten in den Wartestand versetzt. Sie erhalten während der Dauer des Wartestandes Dienstbezüge in bisheriger Höhe. Im übrigen sind auf die Pfarrerin und den Pfarrer im Wartestand die für bremische Beamte im einstweiligen Ruhestand geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Während des Wartestandes sind die Pfarrerin und der Pfarrer verpflichtet, ihnen vom Kirchengemeinderat übertragene Aufgaben zu übernehmen. Sofern einem der Ehegatten ein volles Dienstverhältnis übertragen wird, wird der andere Ehegatte bis zur Begründung eines eigenen Dienstverhältnisses ohne Bezüge beurlaubt, soweit dies für die Betroffene oder den Betroffenen nicht eine unzumutbare Härte bedeutet.

(7) Treten während des gemeinsamen Dienstes auf einer Stelle bei einem Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer nach dem in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Recht einer Pfarrerin oder einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder die Pfarrerin oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben oder die Pfarrerin oder der Pfarrer auf eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzt werden kann, so kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der Gemeinde auch den anderen Ehegatten vorläufig des Dienstes entheben, ihn in den Wartestand versetzen oder ihm eine andere Aufgabe übertragen, auch wenn gegen dessen Amtsführung keine Bedenken bestehen. In diesem Fall hat der andere Ehegatte jedoch einen Anspruch darauf, baldmöglichst wieder einen angemessenen Dienst übertragen zu bekommen.

§ 12

Dienstaufgaben

(1) Die Dienstaufgaben beider Ehegatten werden vor Beginn der Tätigkeit in einer Dienstordnung geregelt. § 6 gilt entsprechend.

(2) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 13

Besoldung und Beihilfe

(1) Für die Zeit der gemeinsamen Tätigkeit auf einer Stelle erhält jeder Ehegatte das Grundgehalt, das er bei einer Teilbeschäftigung zur Hälfte erhalten würde. Haben die Ehegatten aufgrund der ihnen zustehenden Gehaltsstufe und des Besoldungsdienstalters unterschiedliche Grundgehälter, so erhält der Ehegatte mit dem niedrigeren Grundgehalt für die Dauer der gemeinsamen Tätigkeit auf der Stelle zusätzlich eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz seines Grundgehaltes zu dem höheren Grundgehalt des anderen Ehegatten. Auf diese Zulage werden Einkünfte aus anderen Dienstaufgaben (§ 4 Abs. 3) angerechnet.

(2) Soweit eine Dienstwohnung zur Verfügung steht, wird diese beiden Ehegatten gemeinsam zugewiesen.

(3) § 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Gemeinsame Vorschriften für ruhegehaltfähige Dienstzeit, Versorgungsbezüge und Nebentätigkeit

§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstzeiten sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis des ermäßigten zum vollen Dienst entspricht.

§ 15

Versorgungsbezüge

(1) Für die Versorgung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar in einem Dienstverhältnis nach §§ 10 ff. oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis nach §§ 3 ff. waren, das volle Waisengeld.

§ 16

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist mit Genehmigung des Kirchenausschusses zulässig, soweit sie mit den Pflichten einer

Pfarrerin oder eines Pfarrers nach dem Pfarrergesetz zu vereinbaren ist.

III. Abschnitt

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 21 Pfarrergesetz aufgehoben.

Bremen, den 3. Januar 1997

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Brauer v. Zobelitz

Präsident Schriftführer

Lippische Landeskirche

Nr. 95 Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

Vom 14. September 1996. (Ges. u. VOBl. 1997 Bd. 11 S. 224)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. September 1997 eine neue Satzung für das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche genehmigt, die zuvor von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes am 14. September 1996 beschlossen worden ist.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 24. Januar 1997. Die Satzung wird hiermit bekanntgegeben:

Detmold, den 18. Februar 1997

Lippisches Landeskirchenamt

**Satzung des Diakonischen Werkes
der Lippischen Landeskirche e. V.**

»Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.« (Galater 6,2)

Im Jahre 1908 wurde in Detmold der Landesverein für Innere Mission gegründet. Er setzte sich die Aufgabe, in enger Verbindung mit der Lippischen Landeskirche die bereits vorhandenen Einrichtungen der Inneren Mission zu fördern und auf eine Vertiefung und Erweiterung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich der Lippischen Landeskirche bedacht zu sein.

Im Jahre 1945 wurde das Hilfswerk der Lippischen Landeskirche ins Leben gerufen mit dem Ziel, die besonderen durch den zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Nöte zu lindern und den diakonischen Auftrag in den Gemeinden erneut ins Bewußtsein zu bringen.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich zur besseren Erfüllung des von ihnen wahrgenommenen Auftrags im Jahre 1966 zum Diakonischen Werk Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e. V. zusammengeschlossen.

Das Werk, das jetzt den Namen Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V. trägt, erhält die folgende Satzung.

Die Landessynode hat den in der Satzung des Werkes geordneten Zusammenschluß aller Träger der Diakonie in der Landeskirche als das »Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche« anerkannt.

Die Satzung wird nach der Eintragung im Vereinsregister im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Detmold. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes keine Ansprüche auf dieses Vermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf den Ersatz von Auslagen. Verzichteten ehrenamtlich Mitarbeitende auf Auslagenersatz, so ist ihnen die Ausstellung einer Spendenquittung anzubieten.

§ 2

Aufgabe und Zweck

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist

eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und an Gruppen, an Nahe und an Ferne, an Christen und an Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche (Artikel 15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden und den sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung dieses Dienstes zu helfen. Es soll auf neue Einrichtungen und Arbeitszweige hinweisen und bestehende Aufgaben aufeinander abstimmen.

(3) Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags eng zusammen.

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonischen Bereich ist ein Benehmen mit dem Landeskirchenrat herzustellen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt Aufträge der Landessynode entgegen. Die Lippische Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplans durch einen regelmäßigen jährlichen Globalzuschuß.

Die Landessynode hat die Möglichkeit, Anträge an das Diakonische Werk zu stellen. Das Diakonische Werk erstattet der Landessynode regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.

(5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene.

(6) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(7) Das Diakonische Werk ist als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens.

(8) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche und nimmt die Interessen der Mitglieder des Werkes gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Außerdem vertritt es die diakonische Arbeit und die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

(9) Das Diakonische Werk unterhält – neben seinen überregionalen Diensten – in der Regel keine eigenen Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Kirchengemeinden und die Lippische Landeskirche,
- b) die Diakonieverbände,
- c) sonstige Träger diakonischer Arbeit unter Wahrung ihrer Rechtsform.

(2) Die sonstigen Träger diakonischer Arbeit gemäß Absatz 1c beantragen ihre Aufnahme als Mitglieder beim Diakonischen Werk. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Vorstand (§§ 5; 9-11).

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- b) durch rechtsgültige schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gemäß Absatz 1c mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluß,
- c) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn die satzungsgemäße Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Mitglieds gemäß Absatz 1c nicht mehr besteht oder ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung nicht entspricht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch

- a) Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- b) Hilfe auf Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- c) Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- d) Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen,
- b) das Bewußtsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und die Geldsammlungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen sowie den jährlichen »Tag der Diakonie« und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
- c) dafür zu sorgen, daß der christliche Charakter ihrer Dienste und Einrichtungen gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, daß ihren Vorständen und sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer der anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind. Die entsprechende Ordnung der Lippischen Landeskirche ist zugrunde zu legen,
- e) zu den finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Entrichtung eines Beitrags beizutragen,
- f) ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,

- g) das Arbeitsrecht der Lippischen Landeskirche in der von der Lippischen Landessynode und dem Vorstand übernommenen Fassung oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anzuwenden; jedoch kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes befristet Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall zwingende Gründe bestehen,
- h) das Mitarbeitervertretungsrecht der Lippischen Landeskirche in der von der Lippischen Landessynode und dem Vorstand übernommenen Fassung anzuwenden; diese Verpflichtung gilt für die Mitglieder des Diakonischen Werkes, bei denen das Mitarbeitervertretungsrecht nicht unmittelbar anzuwenden ist,
- i) das Datenschutzrecht der Lippischen Landeskirche in der vom Vorstand übernommenen Fassung anzuwenden,
- j) ihre Jahresrechnung regelmäßig durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen; diese Verpflichtung besteht nur für Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c.

(4) Gegenüber Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 c, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 3 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Ermahnung durch den Vorstand,
b) Ausschluß durch den Vorstand.

§ 5

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Werkes. Sie wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden geleitet und besteht aus:

- a) je einem/r Vertreter/in eines jeden Mitglieds, das dem Vorstand namentlich benannt wird; mehrere Mitglieder dürfen nicht denselben/dieselbe Vertreter/in benennen.
- b) dem Vorstand (§ 9).

(2) Die Amtsdauer der Mitgliederversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl eines/r Vorsitzenden und eines/einer Stellvertreters/in;
der/die Vorstandsvorsitzende kann in dieses Amt nicht gewählt werden,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands (vgl. § 9),
- c) Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Werkes,
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Werkes,
- e) Beschlußfassung über die Grundsätze der langfristigen Haushalts- und Personalplanung,

- f) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g) Beschwerdeentscheidungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Entgegennahme und Besprechung des von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu erstattenden Jahresberichtes,
- j) Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten diakonischer Arbeit.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen. In diesem Fall muß die Tagung innerhalb von einem Monat einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil die nach Absatz 3 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Auflösung des Werkes und über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören insgesamt bis zu elf stimmberechtigte Personen an, und zwar:

- a) der/die Landesdiakoniepfarrrer/in als Vorstandsvorsitzende/r, der/die zugleich die Leitung der Geschäftsstelle innehat,
- b) der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung als stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r,
- c) ein Mitglied der Landessynode, das dem synodalen Rechnungsausschuß angehören muß,
- d) ein/e Vertreter/in des Landeskirchenrats,
- e) ein/e Vertreter/in der stationären Altenarbeit,
- f) ein/e Vertreter/in der stationären Kinder- und Jugendhilfe,
- g) ein/e Vertreter/in der stationären Behindertenarbeit,
- h) ein/e Vertreter/in für den Bereich Kindertageseinrichtung,
- i) ein/e Vertreter/in für den Bereich der ambulanten sozialpflegerischen Dienste,

- j) zwei Vertreter/innen für den Bereich der sonstigen Gemeindediakonie, die durch Zuwahl gewählt werden können.

Jedes Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis j hat einen/eine Stellvertreter/in (vgl. § 9 Absatz 2).

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- der/die leitende Sozialarbeiter/in,
- der/die Verwaltungsleiter/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstands zu § 9 Buchstaben e) bis j) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Fachgremien der Träger, soweit solche bestehen, haben ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter zu § 9 Buchstabe c und d sind zu entsenden.

Die Mitglieder zu § 9 Buchstabe a und b sind geborene Mitglieder.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit in die Wege zu leiten.

(4) Bei Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstands weiter.

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende (Abs. 1 a), der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung (Abs. 1 b), das Mitglied der Landessynode (Abs. 1 c) und der/die Vertreter/in des Landeskirchenrates (Abs. 1 d). Erklärungen, die den Verein verpflichten, bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann für den Fall der Verhinderung seiner Mitglieder aus dem Kreis des Gesamtvorstands Vertreter bestellen.

(6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit er nicht versichert ist.

(7) Der/die Vorstandsvorsitzende kann im Rahmen der laufenden Geschäfte rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Der Vorstand ist berechtigt für den Fall seiner/ihrer Verhinderung andere Mitglieder des Vorstands zur Vertretung in einzelnen Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

(8) Der/die Vorstandsvorsitzende ist als Landespfarrer/in der Lippischen Landeskirche berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) die Beschlußfassung gemäß § 13 Absatz 3 zur Person des/der vom Landeskirchenrat zu berufende/n Vorstandsvorsitzende/n,
- b) der Erlass einer Dienstanweisung für die/den Vorstandsvorsitzende/n (vgl. § 13 Absatz 5),
- c) die Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Jahresrechnung,
- d) die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit,
- e) die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgabenfelder (unter Beachtung von § 2 Absatz 3),

- f) die Ordnung der Beiträge (vgl. § 7 Buchstabe h sowie § 4 Absatz 3 Buchstabe e),
- g) die Beschlußfassung über Einwendungen gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle,
- h) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, insbesondere über Vermögensverwaltung, Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen.

§ 11

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, auf Einladung des/der Vorstandsvorsitzenden zusammen; die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende hat den Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Vorstand ist bei insgesamt neun stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist bei insgesamt elf stimmberechtigten Personen beschlußfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 12

Niederschriften

Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschriften sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 13

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Werk einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Detmold.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(3) Der/ die Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Landeskirchenrat berufen.

(4) Der/die Vorstandsvorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(5) Die Dienstaufsicht liegt beim Landeskirchenrat; die Fachaufsicht obliegt dem Vorstand. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die vom Vorstand erlassen wird und der Zustimmung des Landeskirchenrats bedarf.

(6) Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden von der Vergütungsgruppe BAT-KF III aufwärts durch den Vorstand, im übrigen durch den/die Vorstandsvorsitzende/n im Rahmen des Stellenplans angestellt.

§ 14

Finanzierung des Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Kapitalerträgen aufzubringen.

(2) Die Kosten der Geschäftsstelle sollen in erster Linie durch Zuschüsse der Landeskirche oder durch öffentliche Mittel gedeckt werden.

§ 15

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufgestellt; § 7 der Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der EKD ist zugrundezulegen.

(2) Der Wirtschafts- und Stellenplan des Diakonischen Werkes wird jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres vom Vorstand aufgestellt und zwecks Beantragung der von der Landeskirche zu erwartenden Zuschüsse vom Vorstand verabschiedet.

(3) Der Jahresabschluß ist unverzüglich nach Abschluß des Rechnungsjahres von der Geschäftsstelle aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß mit dem Prüfungsbericht werden dem Landeskirchenrat vorgelegt.

§ 16

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder Änderung seines bisherigen Zweckes in einen nicht gemeinnützigen Zweck fällt sein Vermögen der Lippischen Landeskirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. tritt an die Stelle der am 28. November 1977 unter 7 VR 310 beim Amtsgericht Detmold eingetragenen Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e. V.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Bis zur erstmaligen Konstituierung des Vorstandes nach § 9 nimmt der Landesdiakonierat gemäß der zuletzt gültigen Fassung der Satzung aus dem Jahr 1977 die Leitungsfunktion wahr.

§ 19

Schlußbestimmungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, können nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat beschlossen werden. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so entscheidet die Synode.

Detmold, den 14. September 1996

Die Satzungsänderung ist am 24. Januar 1997 unter UR.-Nr. 368/96 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gesonderter Beschluß (Begleitbeschluß) zu § 1 Absatz 6:

Der Auslagenersatz orientiert sich an den »Leitlinien zum Ehrenamt«, wie sie auf der Tagung der 31. ordentlichen Landessynode am 12./13. Juni 1995 – zunächst zur Erprobung für den Zeitraum von drei Jahren – beschlossen worden sind.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 96 Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KVA).

Vom 4. Januar 1997. (KABl. S. 22)

Erster Abschnitt

Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

- a) Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeits-

vertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,

- b) Mitarbeiter, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,

- c) ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 beziehen,

- d) ausgeschiedene Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 haben.

- (3) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des

Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluß der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 2 Buchst. a ist § 23 a Satz 2 Nr. 4 KAVO entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 KAVO entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. November 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfaßt haben. Ab dem 1. Dezember 1991 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwerversorgung

(1) Witwer, die eine Witwerrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwerversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonates.

(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung erhält, die über die Leistungen nach dieser Ordnung hinausgeht. Bleibt sie hinter den Leistungen nach dieser Ordnung zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder der ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach diesem Kirchengesetz gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwerversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Witwer wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbwaise 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mit-

arbeiters geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

(3) Für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchentreise übernimmt die Landeskirche die Zahlung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die nicht vom landeskirchlichen Haushalt finanziert werden.

§ 10

Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 11

Ausschlußfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerrufen bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter

Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 KAVO entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Zusatzrente

§ 15

Altersversorgung als Zusatzrente

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Ersten Abschnittes – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5% des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemißt sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Umlage

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4% des zusatzversorgungs-pflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) vom 15. November 1996.

Dritter Abschnitt

Gesamtversorgung

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Abs. 2 Buchst. b bis d genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Ersten Abschnittes – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Abs. 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Abs. 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Mindestversorgung,
Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwertes (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwertes. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle

Ver-sorgungs-stufe	Vergütungs-gruppe	Gesamt-versorgungs-stufenwert	Höchste Gesamt-versorgung
I	X – IX a	1875,69 DM	1406,77 DM
II	VIII – VII	2094,08 DM	1570,56 DM
III	VI b – IV b	2405,02 DM	1803,75 DM
IV	IV a – II a	3356,87 DM	2517,66 DM
V	I b – I	4161,48 DM	3121,11 DM

(4) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Oberkirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest. Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

§ 21

Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22

Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 23

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Kirchengesetzes gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 (KABl. S. 48) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4. Januar 1997 aufgrund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 97 Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 2. November 1996. (KABl. 1997 S. 30)

Die Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein Teil der Mitverantwortung für Bildungsprozesse im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie trägt in der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Sinn- und Werteorientierung in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft wesentlich bei. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche und mit dem Land wird die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) eingerichtet.

§ 1

Rechtsform, Zweck

(1) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Mecklenburgs ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne von § 1 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) mit einem selbständigen Haushalt.

(2) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung dient der Förderung und Entwicklung der Erwachsenenbildung in Mecklenburg-Vorpommern, soweit es das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betrifft.

(3) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist eine Einrichtung der Weiterbildung, die in Zusammenarbeit mit kirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung (siehe § 3 dieser Ordnung) Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 verantwortet. Die Selbständigkeit der einzelnen Einrichtungen bleibt darüber hinaus unberührt.

(4) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sollte Mitglied in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e. V. sein.

§ 2

Aufgaben

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von öffentlichen Bildungsveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen,
2. Konzepte für Erwachsenenbildungsarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erarbeiten,
3. Aktivitäten im Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung anzuregen, zu fördern und zu koordinieren,
4. Fortbildung der Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung,
5. die Beratung des Oberkirchenrates und der Kirchenleitung in Planungs- und Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.

§ 3

Mitgliedseinrichtungen

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wirken zusammen:

- a) die Mecklenburgische Evangelische Akademie,
- b) das Theologisch-Pädagogische Institut,
- c) das Amt für Gemeindedienst,
- d) das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.,
- e) die Evangelische Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit),
- f) die Männerarbeit,
- g) das Landesjugendpfarramt,
- h) die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung im Kirchenkreis Güstrow.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden angestrebt.

(2) Über die Aufnahme weiterer Träger in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversamm-

lung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Über den Ausschluß von nach Absatz 2 Aufgenommenen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 4

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Mitgliedseinrichtungen nach § 3 Abs. 1. Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und ein Vertreter einer evangelischen Ausbildungsstätte, die auch für Aufgaben der Erwachsenenbildung ausbildet, gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung wird jeweils ein Stellvertreter benannt, der im Verhinderungsfall eintritt.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Delegiertenversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen im Rahmen der Aufgaben nach § 2,
2. die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden sollen,
3. die Abstimmung gemeinsamer Positionen zur Beratung der Kirchenleitung nach § 2 Nr. 5,
4. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 und 3,
5. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte,

6. die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und der Leiter der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vertretenen Bereiche berücksichtigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tagt möglichst einmal im Vierteljahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 je allein dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthalten zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte,
2. die Vertretung in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.,

3. die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung,
4. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
5. die Wahrnehmung der Aufgaben der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nach § 2,
6. die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung,
7. die Mitwirkung an der Berufung des Leiters der Geschäftsstelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1,
8. die Einstellung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Stellenplanes,
9. die Aufsicht über Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
10. Der Vorstand entscheidet, soweit erforderlich, über eine gesonderte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung werden von der Geschäftsstelle im Auftrag und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes wahrgenommen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Er ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung zuständig. Dazu gehören auch die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 2. November 1996 in Kraft.

Schwerin, den 2. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 98 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 172, 174 und 192 bis 206 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 8. Januar 1997. (KABl. S. 40)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung

vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Artikel 14 bis 66 vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 172, 174 und 192 bis 206 erhalten folgende Fassung:

Artikel 172

Die Landessynode wählt:

1. die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die

- übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);
2. die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengenrichte;
 3. die synodalen Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
 4. die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse, deren Stellvertretung und die von ihr zu bestimmenden Mitglieder dieser Ausschüsse;
 5. die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Synode der Evangelischen Kirche der Union.

Artikel 174

(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Sie besteht aus

- a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Superintendentinnen und Superintendenten der Kirchenkreise;
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;
- d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer von der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des staatlichen Hochschulrechts in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der Universitäten Bonn und Mainz und von der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern eine Beteiligung der Kirche bei ihrer Ernennung gewährleistet ist;
- e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Synode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Synode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Zweiter Abschnitt

Die Kirchenleitung

Artikel 192

(1) Das Präsidium der Landessynode ist berufen, im Auftrage der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten.

(2) In Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse führt das Präsidium der Landessynode die Bezeichnung »Kirchenleitung«.

(3) Demgemäß hat die Kirchenleitung insbesondere

- a) über der rechten Verkündigung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente zu wachen;
- b) dahin zu wirken, daß in den Gemeinden der Dienst der Kirche an denen wahrgenommen werde, die dem Leben der Kirche entfremdet sind;

- c) auf die Wahrung des Bekenntnisstandes in der Kirche und in den Gemeinden zu achten;
- d) die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern;
- e) die Beschlüsse der Landessynode auszuführen und die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze zu erlassen;
- f) die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie die Dienstaufsicht auszuüben und über Beschwerden zu befinden;
- g) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und für die Durchführung der theologischen Prüfungen zu tragen;
- h) die Ordinationen anzuordnen, die Pfarrwahlen zu bestätigen und Pfarrstellen zu besetzen;
- i) die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung zu bestätigen;
- k) die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen;
- l) Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger einzuleiten;
- m) die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche zu leiten;
- n) die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie Katechetinnen und Katecheten auszusprechen.

(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Beschwerdeausschuß. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 193

Die Kirchenleitung hat das Recht:

- a) Ansprachen an die Gemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger und die Öffentlichkeit zu richten;
- b) Visitationen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 194

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen Notverordnungen erlassen.

(2) Sie sind nur zulässig, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(3) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(4) Bestimmungen der Kirchenordnung, mit Ausnahme des Artikels 200 Abs. 2, können durch Notverordnung nicht geändert werden.

(5) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

(6) Notverordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden ist.

Artikel 195

Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgegeben werden, und Vollmachten sind gültig, wenn sie die Unterschrift von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung tragen und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche im Rheinland versehen sind, dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 196

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) ordinierten Theologinnen und Theologen:
 - der oder dem Präses der Landessynode (Vorsitz)
 - der oder dem Vizepräses
 - sechs weiteren Mitgliedern
- b) Gemeindegliedern, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
 - sieben weiteren Mitgliedern

(2) Bei den Berufungen in die Ämter der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand der Kirche Rechnung zu tragen.

Artikel 197

(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die durch Wahl berufen werden.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:

- a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses und drei weitere ordinierte Theologinnen und Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie ein weiteres rechtskundiges Mitglied, welche die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.

Anstelle eines der weiteren theologischen Mitglieder und des weiteren rechtskundigen Mitglieds kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, welches die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

- a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,
- b) sechs Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

Diese sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertretungen zu wählen.

(4) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus:

entweder

- a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Gemeindeglieder im Nebenamt

oder

- b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.

Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Tagung der Landessynode eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(6) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

(7) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(8) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung »Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland«, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung »Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland« und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung »Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland« oder »Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland«. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung »Oberkirchenrätin« oder »Oberkirchenrat«.

Artikel 198

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sollen im Hinblick auf ihren künftigen Arbeitsbereich gewählt und mit Angaben darüber zur Wahl gestellt werden. Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden die oder der Vizepräses und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.

(2) Bei der Wahl aller Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Wahlvorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen und ein zweiter Wahlgang durchgeführt, für den die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Vorschläge machen können. Erhält auch in dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so werden bei nicht mehr als drei Wahlvorschlägen die beiden vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei mehr als drei Wahlvorschlägen wird zunächst ein dritter Wahlgang durchgeführt. Wenn auch in diesem die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 199

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Sie sind für ihre

Amtsführung an den Grundartikel der Kirchenordnung gebunden und werden nach der Agenda verpflichtet.

Artikel 200

(1) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 197 Abs. 3 Buchstabe b) anwesend sein.

Artikel 201

(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums, des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den Kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und an den Gemeinden aus.

- (2) Demgemäß hat die oder der Präses im besonderen
- a) die Evangelische Kirche im Rheinland in den Gemeinden und Kirchenkreisen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und gegenüber ihren Gliedkirchen, in der Evangelischen Kirche der Union sowie in der Ökumene und im öffentlichen Leben zu vertreten;
 - b) die Träger kirchlicher Dienste zu besuchen und zu versammeln; sie oder er kann persönliche schriftliche Ansprachen an sie richten;
 - c) die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt einzuführen;
 - d) Sorge zu tragen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den kirchlichen Werken;
 - e) sich durch den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt der Förderung des theologischen Nachwuchses anzunehmen und die Zusammenarbeit mit den theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen zu pflegen;
 - f) auf eine gedeihliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule hinzuwirken, die evangelische Erziehungsarbeit zu fördern sowie in den Religionsunterricht der Schulen Einsicht zu nehmen.

(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

Artikel 202

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen

Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 203

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung soll die Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.

Dritter Abschnitt

Das Landeskirchenamt

Artikel 204

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 205

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr. Das Kollegium faßt seine Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung.

(2) Mitglieder des Kollegiums sind:

1. die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Artikel 206

(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung »Landeskirchenrätin« oder »Landeskirchenrat«.

(2) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die nichttheologischen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 199 und 203 gelten entsprechend.

2. Vor Artikel 207 wird die Überschrift geändert in:

**»Vierter Abschnitt
Die Kirchengerichte«**

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 8. Januar 1997 in Kraft.
Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Stephan Dr. h.c. (H) Becker

Nr. 99 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 208 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 9. Januar 1997. (KABl. S. 43)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 172, 174 und 192 bis 206 vom 8. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 208 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.«

2. In Artikel 208 Absatz 2 wird als zweiter Satz angefügt:

»Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.
Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Stephan Dr. h.c. (H) Becker

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 100 Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO).

Vom 12. Dezember 1996. (KABl. 1997 S. 2)

Für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung aufgrund von Art. 53 Abs. 2 und Art. 137 der KO die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Verwaltungslehrgänge

(1) Für die Mitarbeitenden im kirchlichen Verwaltungsdienst führt die Evangelische Kirche von Westfalen Verwaltungslehrgänge durch.

(2) Der Verwaltungslehrgang I dient der Qualifizierung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang wird mit der Ersten Verwaltungsprüfung abgeschlossen.

(3) Der Verwaltungslehrgang II dient der Qualifizierung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang wird mit der Zweiten Verwaltungsprüfung abgeschlossen.

(4) Die Verwaltungslehrgänge werden als einheitliche, in Unterabschnitte gegliederte Lehrveranstaltungen durchgeführt. Über die erfolgreiche Teilnahme werden Zeugnisse ausgestellt.

§ 2

Zulassung

(1) Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangplätze.

(2) Für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang I werden vorausgesetzt

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) eine Schulbildung, die mindestens dem Hauptschulabschluß entspricht,
- c) eine Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufsausbildung und Lebenserfahrung und mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl neben dem mit der Personalplanung begründeten Interesse der anmeldenden Dienststelle das Lebensalter und die Dauer des bisherigen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II werden vorausgesetzt

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,

- b) der erfolgreiche Abschluß des Verwaltungslehrganges I oder eine abgeschlossene kirchliche Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungskolloquium, soweit eine der unter Buchstabe b) genannten Ausbildungen schlechter als mit der Note befriedigend abgeschlossen wurde.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl neben dem mit der Personalplanung begründeten Interesse der anmeldenden Dienststelle die Vorzensur aus dem Verwaltungslehrgang I oder der kirchlichen Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten, die Dauer des bisherigen kirchlichen Verwaltungsdienstes, das Lebensalter und die Wartezeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Eine von der Dienststelle beantragte Zulassung darf wegen der in Abs. 3 Satz 2 genannten Auswahlkriterien nicht häufiger als zweimal versagt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einem Verwaltungslehrgang ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) eine Stellungnahme der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck,
- d) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Das Landeskirchenamt kann die Beifügung weiterer Unterlagen verlangen.

§ 3

Einrichtung und Gestaltung

(1) Die Verwaltungslehrgänge werden vom Landeskirchenamt durchgeführt. Beginn, Dauer und Ort dieser Lehrgänge sowie die Meldefrist und die Zahl der Lehrgangspunkte werden vom Landeskirchenamt festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(2) Die Stoffgliederungspläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Prüfungsamt aufgestellt.

(3) Die Stundenpläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt aufgestellt.

(4) Die Kosten der Verwaltungslehrgänge trägt die Landeskirche. Sie kann Teilnahmegebühren festsetzen.

§ 4

Ausscheiden aus dem Verwaltungslehrgang

(1) Eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein Teilnehmer kann vom weiteren Besuch des Verwaltungslehrganges ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den Lehrgangsablauf erheblich stört oder wiederholt unentschuldig fehlt. Das gleiche gilt, wenn eine in der Person begründete Zulassungsvoraussetzung entfällt. Über den Ausschluß entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Person.

(2) Versäumt eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein Teilnehmer durch Krankheit oder aus anderen Gründen mehr als ein Fünftel der gesamten Unterrichtszeit, so kann sie oder er an dem weiteren Verwaltungslehrgang und der Prüfung nicht mehr teilnehmen. Diese Feststellung trifft das Landeskirchenamt; es kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte werden vom Landeskirchenamt für die Dauer eines Verwaltungslehrganges berufen.

Sie erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie eine Vergütung nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt führt für die Lehrkräfte Fortbildungsveranstaltungen durch. Die Lehrkräfte sollen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Für die einzelnen Verwaltungslehrgänge und für alle Verwaltungslehrgänge gemeinsam führt das Landeskirchenamt Konferenzen mit den Lehrkräften durch.

(4) Im Rahmen der Stundenpläne sind die Lehrkräfte zur Unterrichtserteilung verpflichtet.

§ 6

Klausuren

(1) Die Anzahl der während eines Lehrganges anzufertigenden Klausurarbeiten wird in den Stoffgliederungsplänen festgelegt. Eine versäumte Klausurarbeit ist nachzuschreiben.

(2) Die Richtigkeit der Lösung, die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks sind zu bewerten.

(3) Eine nicht abgegebene Klausurarbeit ist als ungenügend zu bewerten.

§ 7

Prüfungsamt

(1) Für die Abnahme der Verwaltungsprüfungen und für die Begleitung der Verwaltungslehrgänge wird das Prüfungsamt für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) In das Prüfungsamt werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von drei Jahren berufen

a) drei rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes, wobei einem der Vorsitz, den beiden anderen jeweils die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz übertragen wird,

b) neun Mitarbeitende des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

(3) Das Prüfungsamt wirkt bei der Durchführung der Verwaltungslehrgänge mit. Es kann für die Durchführung, für die Stoffgliederungspläne, für die Berufung und Fortbildung der Lehrkräfte Empfehlungen aussprechen.

(4) Das Prüfungsamt soll darauf hinwirken, daß in den Prüfungsausschüssen (§ 12) nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Dazu ergehende Beschlüsse des Prüfungsamtes sind für die Prüfungsausschüsse verbindlich.

(5) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 8

Leistungsbewertungen

Leistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (Punktzahl 1)

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (Punktzahl 2)

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (Punktzahl 3)

- eine den allgemeinen Anforderungen entsprechende Leistung,

ausreichend (Punktzahl 4)

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (Punktzahl 5)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (Punktzahl 6)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9

Ziel der Verwaltungslehrgänge

(1) Der Verwaltungslehrgang I soll sowohl gründliche Kenntnisse über die Kirche wie auch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse über die Bereiche der kirchlichen Verwaltung vermitteln.

(2) Der Verwaltungslehrgang II soll gründliche und umfassende Kenntnisse vermitteln, die zur überwiegend selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung schwieriger Aufgaben der kirchlichen Verwaltung erforderlich sind.

Das Verständnis für die kirchen-, staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen ist besonders zu fördern. Der Verwaltungslehrgang II baut auf den Inhalten des Verwaltungslehrganges I bzw. der kirchlichen Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten auf.

§ 10

Zwischenbeurteilung

Im Verwaltungslehrgang II ist in den Fächern, in denen zwei Klausurarbeiten vorgesehen sind, eine Klausurarbeit in der ersten Lehrgangshälfte zu schreiben. Danach wird für die bisherigen mündlichen und schriftlichen Leistungen eine Bewertung entsprechend § 19 Abs. 2 bis 4 durchgeführt. Liegen die Werte über 4,25 Punkten, so soll die oder der Teilnehmende vom weiteren Besuch des Lehrganges ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Lehrkräfte.

§ 11

Inhalt der Prüfungen

(1) Die Verwaltungsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der Verwaltungsprüfung I sind vier Klausuren aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern zu bearbeiten. Für die Bearbeitung jeder schriftlichen Prüfungsaufgabe sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen.

Der mündliche Teil umfaßt Prüfungsaufgaben aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

(3) In der Verwaltungsprüfung II sind fünf Klausuren aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern zu bearbeiten. Für die Bearbeitung jeder schriftlichen Prüfungsaufgabe sind jeweils vier Zeitstunden anzusetzen.

Der mündliche Teil umfaßt Prüfungsaufgaben aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

§ 12

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Verwaltungsprüfungen werden jeweils Prüfungsausschüsse gebildet. Die Ausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern des Prüfungsamtes. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufen. Den Ausschüssen müssen angehören

- als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ein rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a),
- drei Mitarbeitende des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b).

(2) Lehrkräfte können an den Prüfungen beteiligt und bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie Prüfungsgebühren nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

§ 13

Prüfungstermine

Ort und Zeit der Verwaltungsprüfungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgesetzt. Sie sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung den Teilnehmenden bekanntzugeben.

§ 14

Prüfungsverfahren

(1) Den Prüfungsteilnehmenden werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fachgebiete für die schriftlichen Prüfungsklausuren nach § 11 Abs. 2 oder 3 mitgeteilt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann die Lehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern. Täglich soll nur eine Prüfungsklausur geschrieben werden.

(3) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(4) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(5) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von der Person nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat sie oder er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann und in welchem Umfang Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(6) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer in anderen als in den Fällen der Absätze 4 und 5 von der Prüfung zurück, oder nimmt sie oder er an der Prüfung oder Teilen der Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Die Kosten der Prüfung trägt die Landeskirche. Sie kann Prüfungsgebühren festsetzen.

§ 15

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Verwaltungsprüfungen werden unter Aufsicht von Beauftragten der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamtes angefertigt. Die Prüfungsteilnehmenden sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(2) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Niederschrift ist dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

§ 16

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen der oder des Verfassenden enthalten.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Lehrkraft und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Dabei sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung, die Zeichensetzung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten.

(3) Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, so entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgegebenen Noten endgültig über die Bewertung.

(4) Eine nicht abgegebene Arbeit ist als ungenügend zu bewerten.

§ 17

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß muß die Zulassung versagen, wenn mindestens zwei schriftliche Prüfungsarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind oder die Werte nach § 19 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) über 4,25 Punkten liegen.

(3) Wird die Zulassung versagt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind der oder dem Prüfungsteilnehmenden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Es sollen nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüfungsteilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für die oder den einzelnen Prüfungsteilnehmenden nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüferinnen und Prüfer. Die oder der Vorsitzende kann auch Lehrkräfte, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Die Leistungen der mündlichen Prüfung in den einzelnen Gebieten werden unter Zugrundelegung der Noten des § 8 bewertet.

§ 19

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Prüfungsergebnis.

(2) Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Gesamtnote) werden

- a) das Mittel der Noten der Lehrgangsklausuren nach § 8 mit 20 vom Hundert,
- b) das Mittel der Noten für die sonstigen Leistungen, insbesondere die mündlichen Leistungen einschließlich Beteiligung während des Lehrgangs mit 10 vom Hundert,
- c) das Mittel der Noten für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 40 vom Hundert,
- d) das Mittel der Noten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert

berücksichtigt. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu berechnen.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Addition der nach Abs. 2 ermittelten Punktwerte. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

- 1,00 – 1,74 sehr gut
- 1,75 – 2,49 gut
- 2,50 – 3,24 befriedigend
- 3,25 – 4,00 ausreichend
- 4,01 – 5,00 mangelhaft
- 5,01 – 6,00 ungenügend.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Prüfungsteilnehmende mindestens die Gesamtnote ausreichend erhalten hat. Sie ist nicht bestanden, wenn sie oder er die

Gesamtnote mangelhaft oder ungenügend erhalten hat. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in mehr als der Hälfte der geprüften Fächer schlechter als ausreichend bewertet worden sind.

(5) Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Prüfungsteilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort mündlich mitzuteilen.

§ 20

Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Die Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre nach der Prüfung aufzubewahren.

(2) Die oder der Prüfungsteilnehmende kann die eigenen Prüfungsarbeiten nach Ablauf der Prüfung unter Aufsicht einsehen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten.

§ 21

Prüfungsergebnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis entsprechend den Anlagen*) ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüfungsteilnehmende, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen, täuschen, zu täuschen versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann die aufsichtführende Person den Prüfling von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb von drei Jahren nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt nach Anhören des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bestimmen,

- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann,
- b) ob bei der Wiederholungsprüfung einzelne Fächer erlassen werden,

*) Hier nicht abgedruckt.

- c) ob und inwieweit die oder der Prüfungsteilnehmende an einem weiteren Verwaltungslehrgang teilzunehmen hat.

§ 24

Beschwerde

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und der Entscheidungen der Prüfungsorgane kann die oder der Prüfungsteilnehmende im Wege der Beschwerde geltend machen. Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 19 Abs. 5) eingelegt wird.

(2) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs angeordnet wird.

Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so ist diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie ihre Entscheidung ändern. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag der oder des Prüfungsteilnehmenden dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht der oder dem Prüfungsteilnehmenden innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflußt haben. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 25

Verwaltungsfortbildung

Zur Vertiefung und Anpassung der Verwaltungskennnisse an die allgemeine Entwicklung führt das Landeskirchenamt Fachkurse durch – insbesondere in den Bereichen »Dienst- und Arbeitsrecht«, »Finanz- und Haushaltswesen«, »Bau- und Liegenschaftsverwaltung« sowie »Wirtschaftliche Einrichtungen« –. Die Stoffgliederungspläne werden vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Prüfungsamt aufgestellt.

§ 26

Andere Ausbildungen

(1) Mitarbeitende mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten sind Mitarbeitenden mit der Ersten Verwaltungsprüfung gleichgestellt.

(2) Mitarbeitende mit Prüfungen, die aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt worden sind, werden den Mitarbeitenden mit erfolgreicher Teilnahme an entsprechenden Verwaltungslehrgängen nach dieser Ordnung gleichgestellt.

(3) Mitarbeitende mit der Ersten Verwaltungsprüfung für den kommunalen oder allgemeinen staatlichen Verwaltungsdienst können Mitarbeitenden gleichgestellt werden, die die Erste Verwaltungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Den Mitarbeitenden mit der Zweiten Verwaltungsprüfung können gleichgestellt werden

- a) Mitarbeitende mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der kirchlichen, kommunalen oder allgemeinen staatlichen Verwaltung,
- b) Mitarbeitende mit einer anderen Verwaltungsprüfung, wenn die Ausbildung nach dem Inhalt, Umfang und den Anforderungen der Ausbildung nach dieser Ordnung entspricht,
- c) Mitarbeitende mit einer anderen gleichwertigen Prüfung.

(5) Die Gleichstellung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen – insbesondere von der Teilnahme an Fachkursen im Sinne von § 25 – abhängig gemacht und mit Einschränkungen ausgesprochen werden.

(6) Über die Gleichstellung entscheidet ein nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 1 für die Amtszeit des Prüfungsamtes gebildeter Ausschuß; es sind Vertretungen zu bestellen. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen; der Beschluß ist wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder der Gleichstellung zugestimmt haben und kein Ausschußmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Der Ausschuß entscheidet – ggf. unter Beteiligung von Lehrkräften – vor einer beabsichtigten Einstellung oder Höhergruppierung in der Regel aufgrund der vorgelegten Personalunterlagen.

§ 27

Ausbildung von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten

Für die Ausbildung von kirchlichen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten im Anwärterverhältnis gelten die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen über das Studium der Anwärter und Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VAPgkD).

§ 28

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Laufende Lehrgänge werden nach der bisherigen Ordnung zu Ende geführt.

(2) Mitarbeitende, denen nach Abschluß des Grundkurses zum Absolvieren des Verwaltungslehrgangs I oder zur Erlangung der Zulassung zum Verwaltungslehrgang II nach der bisherigen Ordnung noch Fachkurse fehlen, müssen die notwendigen Fachkurse noch erfolgreich absolvieren. Sie können sich bis zu einem durch das Landeskirchenamt zu bestimmenden und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichenden Zeitpunkt beim Landeskirchenamt auf dem Dienstwege unter Angabe der gewünschten Fachkurse schriftlich anmelden.

(3) Die abschließenden Fachkurse werden in der erforderlichen Zahl zu gegebener Zeit im Amtsblatt ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis zu einem durch das Landeskirchenamt zu bestimmenden und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichenden Termin schriftlich auf dem Dienstweg zum Landeskirchenamt zuzuleiten. Ein Anspruch auf bestimmte Fachkurse besteht nicht.

(4) Die Fachkurse werden nach der bisherigen Ordnung durchgeführt.

(5) Als Prüfungsamt für den Verwaltungsdienst nach § 7 bleibt das bisherige Prüfungsamt für die Verwaltungsmitarbeiter bis zum 30. Juni 1998 im Amt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Die Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bielefeld, den 19. Dezember 1996

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff Kaldewey

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) sucht für ihre Gemeinde in Kroondal zum 1. Januar 1998 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Die Gemeinde liegt bei Rustenburg, rund einhundert Kilometer westlich von Pretoria am Fuß der Magaliesberge. Sie hat etwa fünfhundert Gemeindeglieder und verfügt über ein eigenes Kirchengebäude, eine Gemeindehalle und ein Pfarrhaus. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten in deutscher Sprache sind regelmäßig wöchentliche Andachten im Altenheim Alt-Kroondal zu halten. Zweimal monatlich werden auch Gottesdienste in afrikaanser Sprache gefeiert; dazu stehen Lektoren mit freier Wortverkündigung zur Verfügung. Mit der Stelle ist die Verantwortung für den Religionsunterricht an der deutschsprachigen Grundschule am Ort verbunden (etwa 40 Kinder) und die Mitarbeit in deren Schulvorstand. Weitere Aufgabenbereiche sind die Vorbereitung der Arbeit in den Hauskreisen, des Kindergottesdienstes, der Konfirmandenunterricht und die Pflege der Be-

ziehungen zu den Schwesterkirchen und der Ökumene vor Ort. Ein aktiver Kirchenvorstand und viele freiwillige Helfer erwarten eine gute Zusammenarbeit, geistliche Führung und neue Impulse.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt. Erwartet werden:

- mehrjährige Gemeindeerfahrung
- seelsorgerliche Gaben
- gute Englischkenntnisse
- die Bereitschaft, Afrikaans zu lernen.

Eine bis zum Abitur führende deutsche Internatsschule befindet sich in Pretoria. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Bewerbungen werden bis zum 20. Juni 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-2 13
Telefax (05 11) 27 96-7 22
E-Mail: ekd @ ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 84* Pfingsten 1997. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 197
- Nr. 85* Anlage für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive. 198

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 86* 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 5. Februar 1997. 198
- Nr. 87* Verordnung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 5. Februar 1997. 199
- Nr. 88* 5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band. Vom 5. Februar 1997. 199
- Nr. 89* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung DiszVO) vom 8. Mai 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 5. Februar 1997. 200
- Nr. 90* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 5. Februar 1997. 200
- Nr. 91* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 5. Februar 1997. 200
- Nr. 92* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 5. Februar 1997. 200
- Nr. 93* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 5. Februar 1997. 200

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 94 Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz). Vom 28. November 1996. (GVM. 1997 Sp. 59) 201

Lippische Landeskirche

- Nr. 95 Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche. Vom 14. September 1996. (Ges. u. VOBl. 1997 Bd. 11 S. 224) .. 203

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 96 Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KVA). Vom 4. Januar 1997. (KABl. S. 22) 207
- Nr. 97 Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 2. November 1996. (KABl. 1997 S. 30) 210

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 98 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 172, 174 und 192 bis 206 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 8. Januar 1997. (KABl. S. 40) ... 212
- Nr. 99 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 208 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 9. Januar 1997. (KABl. S. 43) 216

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 100 Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO). Vom 12. Dezember 1996. (KABl. 1997 S. 2) 216

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst in Südafrika 222

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0